

Sachverhalt:

Der vom Rat gebildete Beirat wählt zu Beginn der ersten Sitzung die/den Beiratsvorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Da es sich bei dem Beirat nicht um einen Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung handelt, findet das Zugreifverfahren (§ 58 Abs. 5 GO NRW) keine Anwendung.

Die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt unter der Leitung der/des neu gewählten Vorsitzenden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen: